

# Bridge-Freunde Ammerland-Oldenburg

## - Satzung -

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Bridge-Freunde Ammerland-Oldenburg.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein Bridge-Freunde Ammerland-Oldenburg, nachfolgend „Verein“ genannt, hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- (2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
  - a. eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins;
  - b. einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins;

- c. des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

(3) Durch Tod.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben - vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können - vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen. Dabei ist der jährliche Mitgliedsbeitrag in 2 Raten jeweils bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Schlichtungsstelle.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr nehmen die Mitglieder ihre Rechte wahr.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b. die Wahl der Kassenprüfer,
  - c. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
  - d. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - e. die Entlastung des Vorstands,
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g. die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
  - h. die Änderung der Satzung,
  - i. die Auflösung des Vereins.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich bis Ende des zweiten Quartals jedes Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern in Textform bekanntgegeben.
- (5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie vom Vorstand zugelassen oder von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.
- Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- (6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

## **S 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
  - a. den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und zu verwalten,
  - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - c. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der Schriftührerin oder dem Schriftführer. Die oder der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der oder die Vorsitzende gewählt und dann die weiteren Vorstandsmitglieder. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des oder der Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- (5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem oder der Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

- (1) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
  - a. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
  - b. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltungsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

- (2) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- (3) Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Kassenprüfung zu gewährleisten, soll jährlich einer von beiden gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer oder die andere Kassenprüferin einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

## **§ 13 Kostenerstattung**

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gemäß der Gebühren- und Ausgabenordnung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Kostenerstattungsansprüche beschließen.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Ortsbürgerverein Aschhausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlichtungsstelle**

- (1) Die Schlichtungsstelle ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in Sport-, Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig
  - a. für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten.
  - b. die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
  - c. die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,
  - d. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

(2) Die Schlichtungsstelle kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden und wird nur auf schriftlichen Antrag hin tätig. Es kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a. eine Verwarnung,
- b. das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer, eine Geldbuße bis zur Höhe eines normalen Jahres-Mitgliedsbetrags.

(3) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 11 (3) dieser Satzung.

(4) Die Beisitzenden werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Jeder und jede Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können.

Diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrückende für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzenden freiwerdende Wahlstellen gewählt.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Wahl eines neuen im Amt.

## **S 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Bad Zwischenahn am 07.09.2022 beschlossen worden und tritt damit am Folgetag in Kraft.

Bad Zwischenahn, 07.09.2022  
geändert auf der MV vom 16.04.2025